



Institutionelles Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche

Einleitung

Kinder und Jugendliche sind in unserer Kirchengemeinde ein bedeutsamer und zukunftsweisender Teil unserer Kirche und in ihrer Entwicklung ganz besonders auf den Schutz und die Unterstützung der Erwachsenen angewiesen.

In Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität der Menschen, die kirchlichem Handeln anvertraut sind, hat Bischof Dr. Gebhard Fürst im November 2015 eine Präventionsordnung für die Diözese Rottenburg-Stuttgart umgesetzt:

"Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, an denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen, haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen, angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen begangen worden sind.

Dies wird durch die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung bekräftigt." (Kirchliches Amtsblatt Nr. 15 vom 10.11.2015, S. 478)

Das Schutzkonzept gilt in unserer Kirchengemeinde für alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit oder in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen.

1. Vorbeugende Maßnahmen

Jeder neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen verpflichtet sich, einem Verhaltenskodex (siehe 2.1) zuzustimmen. Mit der Unterschrift verpflichten sich die Mitarbeiter,

ihr ehrenamtliches Handeln an den Standards des Verhaltenskodex der Diözese und der Kirchengemeinde zu orientieren. Die damit verbundenen Unterweisungen bzw. Schulungen zielen darauf ab, die Mitarbeiter zu sensibilisieren und zu verpflichten, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen.

Je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit Kindern und Jugendlichen müssen Leiter und Begleitpersonen in der Jugendpastoral (bei Aktionen mit Übernachtung, z.B. Zeltlager etc.) ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. (§ 72.a Abs.2, 4 und 5 SGB VIII; Kirchliches Amtsblatt Nr. 15 vom 10.11.2015, S.481ff)

Haltung zeigen – Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex beschreibt wichtige Handlungsrichtlinien, die zu einer Kultur der Achtsamkeit beitragen. Nach diesen Richtlinien wollen wir als Kirchengemeinde unser Verhalten ausrichten.

Im Verhaltenskodex sind vor allem Hilfestellungen, Anregungen und konkrete Verhaltensweisen für den Umgang mit sexualisierter Gewalt und Gewaltpotenzialen benannt.

Transparenz schaffen – Erweitertes Führungszeugnis

Zum 01. Januar 2012 trat das neue Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Hierbei wurde unter anderem der Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit erweitert:

§ 72a SGB VIII beschreibt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Eine Kirchengemeinde darf nur Personen beschäftigen (sowohl hauptberuflich als auch ehrenamtlich), die dazu persönlich geeignet sind.

Einschlägig vorbestrafte Personen meinen Personen, die gegen Paragraphen des Strafgesetzbuches, die sich auf Sexualdelikte beziehen, verstoßen haben. Ob eine Person wegen eines solchen Verstoßes rechtskräftig verurteilt wurde, kann man dem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis entnehmen.

Im Unterschied zum regulären Führungszeugnis wird das erweiterte nur für die Ausübung jener Tätigkeiten verlangt, die unter den § 72 bzw. §72a des SGB VIII fallen. Durch die Prüfung des Strafregisters soll verhindert werden, dass Menschen, die nach dem Sexualstrafrecht bereits verurteilt sind, erneut mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen.

Als Kirchengemeinde sind wir der Ansicht, dass das erweiterte Führungszeugnis als alleiniges Instrument nicht ausreichend ist, um Kinder und Jugendliche vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Dennoch unterliegt die Kinder- und Jugendarbeit in unserer Diözese den gesetzlichen Regelungen und muss den einschlägigen Vorschriften und Vereinbarungen entsprechen.

Transparenz schaffen – Die Selbstauskunftserklärung

Mit dem Amtsblatt Nr. 15 vom 10.11.2015 wurden die neuen Regelungen zum Thema Prävention sexueller Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlicht.

Hierin wird zusätzlich zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen auch die Abgabe einer ergänzenden Selbstauskunftserklärung geregelt. Damit wird die Zeit zwischen der gesetzlich vorgesehenen Vorlagepflicht von 5 Jahren ein Stück weit abgesichert.

2. Verhaltenskodex und Selbstauskunftserklärung

2.1. Verhaltenskodex für die Seelsorgeeinheit St. Martin Weingarten

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Die Seelsorgeeinheit St. Martin will Menschen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und Fähigkeiten entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, an denen alle Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Vor allem Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können.

Die Verantwortung dafür liegt bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (hauptamtliche, nebenberufliche und ehrenamtliche).

1. Ich unterstütze junge Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, gemeinschafts- und glaubensfähigen Persönlichkeiten. Ich trete dafür ein, dass sie ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam wahrnehmen können.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von gegenseitiger Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Menschenwürde und ihre Rechte.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die Grenzen der persönlichen Scham. Ich beachte diese Grenzen auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich verpflichte mich, alles dafür zu tun, dass denjenigen Personen, die mir anvertraut sind, keine seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt angetan wird.
5. Ich beziehe gegen diskriminierendes gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich andere sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der betroffenen Personen ein.
6. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen einzuleiten.
7. Ich höre zu, wenn mir Anvertraute verständlich machen möchten, dass ihnen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wurde. Ich bin mir bewusst, dass diese Gewaltformen nicht nur von männlichen Tätern, sondern auch von weiblichen Täterinnen verübt werden können. Sowohl Mädchen als auch Jungen können zu Opfern werden.
8. Bei Verdacht auf eine mögliche Grenzverletzung, wende ich mich an einen Vertreter des Pastoralteams oder eine andere Vertrauensperson.
9. Ich verpflichte mich, Grenzverletzungen schnellstmöglich dem Pastoralteam beziehungsweise der Polizei zu melden.
10. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
11. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen haben kann.

Ort und Datum

Unterschrift

2.2. Selbstauskunftserklärung

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

(Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger)

In Ergänzung des Verhaltenskodex für die SE St. Martin, dem ich zustimme, versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt ¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend zu melden.

Ort und Datum

Unterschrift

¹ §§171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 23 StGB.

3. Fortbildung und Sensibilisierung von Mitarbeitern

Folgende Schulungsmöglichkeiten müssen wahrgenommen werden:

3.1. Fortbildungen Stufe A: Basis – Fortbildungen

	Zeit	Inhalt	Teilnehmende
A1	1,5 h	Sachinformation, Sensibilisierung, Handlungsoptionen Grundprinzipien der Prävention	Haupt- und Ehrenamtliche, die mit Schutzbefohlenen in Kontakt kommen.
A2	3 h	Zusätzlich: Vertiefte Beschäftigung anhand von Fallbeispielen, Bezug zur jeweiligen Aufgabe und Funktion	Haupt- und Ehrenamtliche, die regelmäßig und intensiv mit Schutzbefohlenen in Kontakt stehen. Mitarbeiter in mittelbarer Führungs- und Beratungsfunktion.
A3	6 h	Zusätzlich: Aufgaben und Verpflichtungen zum Schutz von Schutzbefohlenen, arbeitsfeldspezifische Fragestellungen, Intervention, Nähe und Distanz, Risikoanalyse des Verantwortungsbereiches	Hauptamtliche mit pastoralen, sozialen, pädagogischen, psychologischen und pflegerischen Aufgaben. Hauptamtlich Mitarbeitende in unmittelbarer Führungs- und Beratungsfunktion.

Grundsätzlich gilt:

Wer zur Abgabe eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet ist, muss mindestens eine Fortbildung Stufe A1 vorweisen.

3.2. Fortbildungen Stufe B: Fortbildungen zur Auffrischung und Vertiefung

4. Beratung und Beschwerdewege

Vorgehensweise im Verdachtsfall

1. Beobachtungen wahrnehmen, dokumentieren.

(Was genau wurde wann beobachtet? Was genau wurde mir von dem Kind/Jugendlichen erzählt? Möglichst objektiv! Welche Befürchtungen gibt es? An was genau kann die Sorge um das Kind festgemacht werden?)

2. Dem Betroffenen zuhören.

Dem Kind/Jugendlichen zuhören und Glauben schenken; dem Kind klarmachen, dass man die Situation (zumindest anonymisiert) mit einer Vertrauensperson besprechen muss, um dem Kind helfen zu können, bzw. um Möglichkeiten zur Hilfe zu finden (Selbstschutz im Falle der Vertrauensfrage!).

3. Bei Verdacht auf eine mögliche Grenzverletzung, wende ich mich an einen Vertreter des Pastoralteams meines Vertrauens oder einer anderen Vertrauensperson. Ruhe bewahren und nichts überstürzen! Kontakt mit benannter Ansprechperson aus der Gemeinde aufnehmen und gemeinsam den Fall besprechen.

4. Den Rat einer erfahrenen Fachkraft einholen.

Wenn nach dem Gespräch Handlungsbedarf besteht, Kontakt zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft aufnehmen und gemeinsam mit dieser Fachkraft und dem betroffenen Kind/Jugendlichen alle weiteren Schritte planen.

5. Liegen allerdings konkrete Anhaltspunkte eines Verstoßes vor, sollte direkt die Polizei kontaktiert werden.

- Die BDKJ-Fachkraft ist rund um die Uhr erreichbar unter: 0151/53781414.
- Fachberatungsstelle
Brennessel e.V. Hilfe gegen sex. Missbrauch
Marktstr. 53, 88212 Ravensburg
Tel.: 0751-3978
E-Mail: kontakt@brennessel-rv.de
- Caritas Bodensee-Oberschwaben
Psychologische Familien- und Lebensberatung Ravensburg
Allmandstraße 10, 88212 Ravensburg
Tel.: 0751-3590150
E-Mail: pfl-rv@caritas-bodensee-oberschwaben.de

5. Weitere wichtige Stellen/ Ansprechpersonen zu Kindeswohl & Prävention:

- Präventionsbeauftragter der Kirchengemeinde
Vikar Vitus von Waldburg-Zeil
Rolle: Koordination der Präventionsarbeit in der Kirchengemeinde.
Anschrift:
Kath. Pfarramt St. Martin
Kirchplatz 3, 88250 Weingarten

Tel.: 0175-5285550
E-Mail: vitus.waldburg-zeil@drs.de

- Präventionsbeauftragter im Dekanat
Dekanatsreferent Dr. Ansgar Krimmer
Rolle: Konzeption und Koordination der Präventionsarbeit im Dekanat.
Anschrift:
Dekanat Allgäu-Oberschwaben, Geschäftsstelle Weingarten
Kirchplatz 3, 88250 Weingarten
Tel.: 0751-35410522
E-Mail: ansgar.krimmer@drs.de
- Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz im Bischöflichen Ordinariat
Aufgaben/ Rolle der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz:
 - Diözesane Konzeption und Koordination der Präventionsarbeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
 - Kontaktstelle nach außen (andere Diözesen, Evangelische Landeskirche, andere Fachstellen u.a.)
 - Intervention, d.h. Klärung von „Wer muss was tun, wenn ...?“
 - Fortbildungsregelung, Vermittlung von Fachreferent/-innen
 - Fachberatung
 - zu Präventionsmaßnahmen und Schutzkonzepten,
 - über Beratungsstellen/ Therapeut/-innen und Referent/-innen,
 - zum Vorgehen in konkreten Situationen (Vermutung, Verdacht),
 - Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards.
 - Organisation von Veranstaltungen (Schulungen, Tagungen).
 - Informationsmaterial, Öffentlichkeitsarbeit.
 - Mitarbeit in der Kommission sexueller Missbrauch (KsM).Anschrift:
Bischöfliches Offizialat – Geschäftsstelle der Kommission Sexueller Missbrauch
Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar
Tel.: 07472 - 169-783,
Mobil: 0171 - 2896 994
E-Mail: ksm-kontakt@ksm.drs.de

6. Zuordnung: Verhaltenskodex / erweitertes Führungszeugnis / Schulungen

Gruppen	Zuordnung
Firm - Team	A1
Firm-Projektbegleiter	A1
Firm-Projektbegleiter (Übernachtung)	A1 + A2
Eltern (Firmung)	A1
Oberministranten	A1 + A2
Gruppenleiter (Ministranten)	A1 + A2
Ministranten (ab 14 Jahre)	A1
Ministranten (Übernachtung)	A1 + A2
Eltern (Ministranten)	A1
Eucharistiehelfer/Lektor/Hauskommunion	A1
Besuchsdienst	A1
Besuchsdienst - Austräger	
Senioren - Team	A1
KGR	A1
KGR 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzende	A1+A2
Erstkommunion-Team	A1
Kindergottesdienst - Team	A1
Sternsinger - Team	A1
Gruppenleiter (ab 16 Jahren/Sternsinger)	A1 + A2
Gruppenleiter (ab 14 Jahren/Sternsinger)	A1
Eltern (Abendessen/Sternsinger)	
Eltern (Kinder und Jugendchor)	
KGR (AK Feste)	A1
Kindergärten-Martinsumzug-Helfer	
Kolping-Team (Nikolausbesuch)	A1

Grün: Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung, Schulung (A1 - Siehe Punkt 3: Fortbildung und Sensibilisierung von Mitarbeitern).

Rot: Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung, erweitertes Führungszeugnis, Schulung (A1+A2 - Siehe Punkt 3: Fortbildung und Sensibilisierung von Mitarbeitern).

Die Fortbildung A3 ist für Hauptamtliche angedacht.
(s. Punkt 3: Fortbildung und Sensibilisierung von Mitarbeitern).

7. Nachhaltige Aufarbeitung

Wir verpflichten uns, Verdachts- und Missbrauchsfälle zu begleiten und entsprechende Nachsorge zu leisten. Die Kirchengemeinde greift hierzu auf diözesane Beratungs-, Supervisions- und Seelsorgestrukturen zurück.

8. Qualitätsmanagement

Wir sorgen dafür, dass:

- Das Thema Prävention bei uns Thema ist und wir eine Kultur der Aufmerksamkeit für das Wohl von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen leben.
- Die Maßnahmen zur Prävention von allen Einrichtungen umgesetzt werden.
- Die Maßnahmen zur Prävention in regelmäßigen Abständen reflektiert und ggf. angepasst werden.

Dieses Schutzkonzept wurde durch den Kirchengemeinderat am 11. Juli 2020 in Kraft gesetzt.

Anlage: Brief an Ehrenamtliche, die ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.